

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Prof. Dr. Martin Pätzold (CDU)

vom 11. November 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 14. November 2025)

zum Thema:

Einsatz privater Sicherheitsfirmen im öffentlichen Raum prüfen

und **Antwort** vom 2. Dezember 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 8. Dezember 2025)

Senatsverwaltung für Inneres und Sport

Herrn Abgeordneten Prof. Dr. Martin Pätzold (CDU)
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr.19/24366
vom 11. November 2025
über Einsatz privater Sicherheitsfirmen im öffentlichen Raum prüfen

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie bewertet der Senat grundsätzlich die Möglichkeit, private Sicherheitsfirmen künftig stärker als ergänzende Akteure im öffentlichen Raum einzusetzen?
2. Welche rechtlichen und organisatorischen Voraussetzungen sind erforderlich, um eine abgestimmte Zusammenarbeit zwischen Polizei, Ordnungsämtern und privaten Sicherheitsfirmen zu ermöglichen?

Zu 1. und 2.:

Der Einsatz privater Sicherheitsfirmen im öffentlichen Raum im Auftrag privater Betreibender von öffentlich zugänglichen Einrichtungen wie beispielsweise Einkaufszentren und Sportstätten im Rahmen der Eigensicherung zum Schutz der Einrichtung und ihrer Besucherinnen und Besucher ist schon seit Langem übliche Praxis. Der Senat bewertet diese Möglichkeit grundsätzlich als positiv.

Der Einbeziehung privater Sicherheitsfirmen in die Wahrnehmung öffentlicher Sicherheitsaufgaben sind dagegen aus rechtlichen Gründen enge Grenzen gesetzt. Nach § 1 Abs. 1 Allgemeines Gesetz zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in Berlin (ASOG Bln) liegt die Gefahrenabwehr grundsätzlich in der alleinigen Verantwortung der Polizei und der Ordnungsbehörden. Diese Aufgabe gehört zum Kernbereich hoheitlichen Handelns, der unverfügbar ist und daher nicht ohne Weiteres auf private Dritte übertragen werden darf.

Der Zuständigkeitskatalog Ordnungsaufgaben zu § 2 Abs. 4 Satz 1 ASOG BIn bestimmt die Aufgabenbereiche der Ordnungsbehörden verbindlich und verdeutlicht ebenfalls, dass die Ausübung hoheitlicher Eingriffsrechte staatlichen Vollzugsorganen vorbehalten bleibt.

Private Sicherheitsdienste, die sich rechtlich nach § 34a Gewerbeordnung (GewO) richten, verfügen weder über hoheitliche Befugnisse noch über die rechtlichen Instrumente, um die Gefahrenabwehr in der erforderlichen Wirksamkeit auszuüben. Ihnen stehen keine Eingriffsrechte wie bspw. Identitätsfeststellungen, Platzverweisungen oder Maßnahmen des unmittelbaren Zwangs zu; sie dürfen lediglich im Rahmen des sogenannten Jedermannsrechts nach § 127 Abs. 1 Satz 1 Strafprozeßordnung handeln. Dies darf jedoch nur die Ausnahme und nicht die Regel darstellen. Ferner dürfen sie Beobachtungs- und Meldetätigkeiten ausführen. Damit ist ihre Tätigkeit auf unterstützende Funktionen beschränkt, etwa durch Präsenz, Prävention, Informationsweitergabe und organisatorische Entlastung, jedoch ohne Eingriff in Grundrechte.

Zwischen der Polizei Berlin und den Bezirklichen Ordnungsämtern ist die Zusammenarbeit bereits institutionell verankert: Sie wird unter anderem über Vollzugshilfe/Amtshilfe gewährleistet. Diese Formen der behördlichen Unterstützung ermöglichen es, dass sich beide staatlichen Akteure gegenseitig bei der Erfüllung hoheitlicher Aufgaben unterstützen können, ohne dass es zu Kompetenzverschiebungen oder rechtlichen Unklarheiten kommt. Damit bleibt der hoheitliche Kernbereich vollständig in staatlicher Hand, während gleichzeitig eine effiziente, abgestimmte und rechtssichere Zusammenarbeit möglich ist.

Eine Verschiebung hoheitlicher Eingriffsrechte – darunter auch das Gewaltmonopol – in den privaten Sektor ist ausgeschlossen, zumal die Ausübung staatlicher Gewalt an Grundrechtsgarantien gebunden ist.

3. Plant der Senat Maßnahmen oder Pilotprojekte, in denen einfache Kontroll-, Präventions- oder Präsenzaufgaben zumindest probeweise an qualifizierte Sicherheitsfirmen übertragen werden? Wenn ja, wo und in welchem Umfang?

Zu 3.:

Im Sinne der Stärkung der Sicherheit werden durch die Polizei Berlin regelmäßig Überlegungen angestellt, inwieweit die in der Antwort zu Frage 2 beschriebenen, engen rechtlichen Grenzen Tätigkeiten im Sinne der Fragestellung zuließen. Darüber hinaus werden seitens des Senats keine Pläne im Sinne der Fragestellung verfolgt.

4. Wie bewertet der Senat die Bedeutung sozialer und interkultureller Kompetenzen von Sicherheitskräften für den Einsatz im öffentlichen Raum und welche Qualitätsstandards oder Zertifizierungen hält er hierbei für notwendig?

5. Wie stellt der Senat sicher, dass bei einer etwaigen stärkeren Einbindung privater Sicherheitsfirmen eine verlässliche Qualitätssicherung gewährleistet ist – insbesondere im Hinblick auf die Auswahl seriöser Anbieter, tarifgerechte Bezahlung, Schulung und kontinuierliche Weiterbildung des eingesetzten Personals?

Zu 4. und 5.:

Der sozialen und interkulturellen Kompetenz im Zusammenhang mit der Wahrnehmung von Aufgaben im vorliegenden Kontext wird eine hohe Bedeutung beigemessen. Soziale und interkulturelle Kompetenzen sind entscheidend, um Situationen schnell zu analysieren und souverän zu bewältigen, Konflikte zu entschärfen sowie das Vertrauen der Bevölkerung zu stärken.

Für die Ausübung eines Bewachungsgewerbes gelten sowohl für die eingesetzten Wachpersonen als auch für das Bewachungsunternehmen gesetzliche Anforderungen hinsichtlich Zuverlässigkeit und Qualifikation.

Die Tätigkeit im Bewachungsgewerbe setzt eine Erlaubnis nach § 34a Gewerbeordnung (GewO) voraus. Für deren Erteilung muss der Gewerbetreibende nachweisen, dass er gemäß § 34a Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 bis 4 GewO die erforderliche Zuverlässigkeit und Sachkunde besitzt, in geordneten Vermögensverhältnissen lebt und über eine Haftpflichtversicherung verfügt. Bevor ein Bewachungsunternehmen Wachpersonen einsetzen darf, muss es diese im Bewacherregister anmelden und die Freigabe der zuständigen Behörde abwarten. Die Freigabe erfolgt nach erfolgreicher Überprüfung der Zuverlässigkeit und Qualifikation der jeweiligen Person.

Die Zuverlässigkeit eines Bewachungsunternehmens oder einer Wachperson wird vor Erteilung der Erlaubnis bzw. Freigabe sowie regelmäßig – spätestens nach fünf Jahren – erneut überprüft. Sie gilt in der Regel als nicht gegeben, wenn der Antragsteller gemäß § 34a Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 bis 4 GewO bestimmte Straftaten begangen hat oder Mitglied in verbotenen Organisationen ist. Für die Zuverlässigkeitsprüfung holt das zuständige Ordnungsamt mindestens eine unbeschränkte Auskunft aus dem Bundeszentralregister, eine Auskunft aus dem Gewerbezentralkregister, eine Stellungnahme der für den Wohnort zuständigen Polizeibehörde oder des Landeskriminalamtes sowie – bei bestimmten Tätigkeiten – Informationen der Landesbehörde für Verfassungsschutz ein. Polizei und Verfassungsschutz sind zudem verpflichtet, auch nachträglich bekanntwerdende sicherheitsrelevante Erkenntnisse zu übermitteln.

Zur Feststellung der fachlichen Qualifikation muss das Bewachungsunternehmen eine Sachkundeprüfung ablegen. Wachpersonen benötigen mindestens einen Unterrichtsnachweis; für bestimmte Tätigkeiten ist ebenfalls eine Sachkundeprüfung erforderlich. Die Unterrichtung und die Sachkundeprüfung umfassen insbesondere Themen wie das Recht der öf-

fentlichen Sicherheit, Gewerberecht, Datenschutz, Bürgerliches Recht, Straf- und Verfahrensrecht, den Umgang mit Waffen, den Umgang mit Menschen, Verhalten in Gefahrensituationen, Deeskalationstechniken sowie interkulturelle Kompetenz im Hinblick auf Diversität und gesellschaftliche Vielfalt (§ 7 BewachV i. V. m. § 9 Abs. 2 BewachV und Anlage 2).

Während der Gewerbeausübung hat der Gewerbetreibende zahlreiche organisatorische und dokumentarische Pflichten (§§ 16 bis 21 BewachV). Dazu gehören insbesondere die An- und Abmeldung von Wach- und Leitungspersonal, die Erstellung von Dienstanweisungen, Dienstausweisen und Kennzeichnungen für Wachpersonen, Vorgaben zur Dienstkleidung, ordnungsgemäße Buchführung und Aufbewahrung von Aufzeichnungen und Belegen. Beim Umgang mit Waffen sind zudem die Vorgaben zu Behandlung, Verwahrung und Anzeigepflichten nach Waffengebrauch einzuhalten.

Gemäß den vergaberechtlichen Bestimmungen sind öffentliche Aufträge grundsätzlich nur an gesetzestreue und geeignete Unternehmen zu vergeben. Unternehmen, die gegen bestimmte Gesetze verstößen haben, sind gemäß § 124 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) bzw. § 31 Absatz 1 Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) zwingend vom Wettbewerb auszuschließen. Im Übrigen können Unternehmen gemäß § 124 GWB bzw. § 31 Absatz 1 UVgO aus Gründen mangelnder Gesetzestreue oder wegen eines Fehlverhaltens im Rahmen der Angebotsabgabe oder aufgrund erheblicher Mängel bei der Vertragserfüllung früherer Aufträge vom Wettbewerb ausgeschlossen werden. Weitere Ausschlussgründe ergeben sich aus dem § Arbeitnehmer-Entsendegesetz, § 98c Aufenthaltsgesetzes, § 19 Mindestlohngesetz, § 21 Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz und § 22 des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz.

Ein Unternehmen ist geeignet, wenn es die durch den öffentlichen Auftraggeber im Einzelnen zur ordnungsgemäßen Ausführung des öffentlichen Auftrags festgelegten Kriterien (Eignungskriterien) erfüllt. Die Eignungskriterien dürfen ausschließlich Folgendes betreffen: Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung, wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit sowie technische und berufliche Leistungsfähigkeit. Eignungskriterien müssen mit dem Auftragsgegenstand in Verbindung und zu diesem in einem angemessenen Verhältnis stehen.

Gemäß § 9 Berliner Ausschreibungs- und Vergabegesetz (BerlAVG) sind mit dem Auftragnehmer Vertragsbedingungen über die Einhaltung gesetzlicher Mindestentgelte, Tariftreuregelungen sowie das Vergabeminstentgelt vertraglich zu vereinbaren. Die Auftragnehmer sind verpflichtet, diese Vertragsbedingungen mit ihren Unterauftragnehmern zu vereinbaren. Die Einhaltung wird von den Auftraggebern bzw. der zentralen Kontrollgruppe der Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe stichprobenartig kontrolliert.

Zusätzlich kann der Auftraggeber im Rahmen der Vertragsgestaltung u. a. auch Qualitäts sicherungssysteme sowie Schulungs- und Weiterbildungsmaßgaben festlegen.

Das Landeskriminalamt Berlin ist im Rahmen der ordnungsbehördlichen Aufgabewahrnehmung für die Überwachung des Sicherheitsgewerbes zuständig. Anlasslose Kontrollen von Sicherheitsmitarbeitenden werden regelmäßig durchgeführt.

Berlin, den 2. Dezember 2025

In Vertretung

Christian Hochgrebe
Senatsverwaltung für Inneres und Sport